



Petitionskommission

An den Grossen Rat

12.1625.02

Basel, 19. Dezember 2012

P 301 „Für mehr Wohn- und Lebensqualität für unsere Bürger im Kleinbasel“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2012 die Petition „Für mehr Wohn- und Lebensqualität für unsere Bürger im Kleinbasel“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Der Kanton Basel-Stadt und die Einwohnergemeinde Basel besitzen über 200 Liegenschaften mit Mietwohnungen im Kleinbasel. Auf ca. 3'000 Bewohner kommen ca. 1'500 Wohnungen, die gut zur Hälfte von Ausländern, die zum Teil sehr schlecht integriert sind, bewohnt werden.

Der Ausländeranteil im Kleinbasel liegt – was auch nach einem persönlichen Augenschein ersichtlich wird – bei weit über 50 Prozent.

Um diesem Umstand entgegen zu wirken, ist darauf zu achten, dass zukünftig der „Schweizeranteil“ unbedingt und mindestens gehalten und prozentual erhöht wird, um dadurch auch die Wohn-, Lebens- und Sicherheitsqualität der Schweizer Bevölkerung zu steigern.

2. Erwägungen der Petitionskommission

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), das Fachgremium für Diskriminierungsfragen, hat der Petitionskommission folgende Einschätzung der vorliegenden Petition zukommen lassen: Die EKR hält die Petition in ihrem Charakter und in der gewählten Wortwahl für fremdenfeindlich und diskriminierend. Die Aussage, die Anwesenheit von Bevölkerungsgruppen mit ausländischer Herkunft mündere die Lebensqualität für „unsere Bürger“, sei als Verleumdung zu werten, weil damit eine Minderwertigkeit nach Herkunft und Nationalität konstruiert werde.

Diese Einschätzung wird von der Petitionskommission geteilt. Die Forderung, der Kanton Basel-Stadt dürfe über seine Liegenschaftsverwaltung Wohnungen nur noch an „Schweizer oder sehr gut integrierte Ausländer“ vermitteln, widerspricht dem Gebot der Rechtsgleichheit, das in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung, bzw. § 8 Abs. 2 der

Kantonsverfassung Basel-Stadt festgeschrieben ist, und ruft zur Diskriminierung auf. Das Gebot der Rechtsgleichheit und das Verbot der Diskriminierung untersagen es dem Staat, Menschen aufgrund ihrer Herkunft oder Religion unterschiedlich zu behandeln. Staatliche Institutionen sind zudem direkt zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots verpflichtet. Eine Umsetzung der im Petitum geforderten Unterscheidung, käme einem Verstoss gegen die Bundes- und die Kantonsverfassung gleich.

3. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Brigitta Gerber, Präsidentin